



Sicher ist sicher

Das Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger*innen
und ihre Familienangehörigen

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Vorwort | 3 |
| 2. Die gesetzlichen Grundlagen | 4 |
| 3. Die rechtlichen Rahmenbedingungen | 6 |
| 4. Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger*innen | 8 |
| 4.1 Normalfall: Daueraufenthaltsrecht nach fünf Jahren | 8 |
| 4.2 Sonderfälle: Daueraufenthaltsrecht nach weniger als fünf Jahren | 12 |
| 5. Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige von Unionsbürger*innen | 14 |
| 5.1 Normalfall: Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige nach fünf Jahren | 15 |
| 5.2 Sonderfälle: Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige nach weniger als fünf Jahren | 17 |
| 6. Daueraufenthaltsrecht für nahestehende Personen von Unionsbürger*innen | 18 |
| 7. Niederlassungserlaubnis für Unionsbürger*innen, Familienangehörige oder nahestehende Personen | 20 |
| 8. Tabellarische Übersicht: Daueraufenthaltsrechte nach dem FreizügG | 22 |

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Straße 13-14
D-10178 Berlin
Telefon: +49 (0)30 24636-0
Telefax: +49 (0)30 24636-110
E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org
Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Gwendolyn Stilling

Autor:

Claudius Voigt, GGUA Münster

Redaktion:

Natalia Bugaj-Wolfram, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild:

© Adobe Stock: jula_lily (Karte) und katarinanh (EU-Flagge)

1. Auflage, August 2022

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



1. Vorwort

Wenn Unionsbürger*innen und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen längere Zeit in Deutschland gelebt haben, erwerben sie ein unbefristetes Daueraufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz. Dabei handelt es sich um einen sehr guten und sicheren Status, der nur noch in seltenen Ausnahmefällen verloren gehen kann. Mit einem einmal erworbenen Daueraufenthaltsrecht ist nicht nur ein sicherer Aufenthalt verbunden, der auch dann bestehen bleibt, wenn die früheren Voraussetzungen – z. B. die Arbeit – entfallen sollten. Es besteht damit auch ein unbedingter Anspruch auf sozialrechtliche Gleichbehandlung (z. B. der Anspruch auf Sozialleistungen oder Kindergeld).

In seiner Wirkung ist das Daueraufenthaltsrecht insofern vergleichbar mit der viel bekannteren Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz für Drittstaatsangehörige – allerdings ist das Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen meistens deutlich leichter zu erwerben. Voraussetzungen wie Rentenbeitragszahlungen oder Sprachkenntnisse werden für das Daueraufenthaltsrecht nicht gefordert und auch die Lebensunterhaltssicherung muss nicht immer gewährleistet sein. Vielmehr entsteht das Daueraufenthaltsrecht automatisch, wenn ein*e Unionsbürger*in und ihre Familienangehörige fünf Jahre lang freizügigkeitsberechtigt in Deutschland gelebt hat – in bestimmten Fällen auch schon früher.

Oftmals wissen die Betroffenen selbst gar nicht, dass bei ihnen das Daueraufenthaltsrecht schon entstanden ist und somit viele Probleme (z. B. Ausschlüsse bei Sozialleistungen, Entzug der Freizügigkeit) gar nicht mehr vorkommen dürften. Auch Behörden wie Jobcenter erkennen es nicht immer, so dass es in manchen Fällen zu Leistungsablehnungen kommt, obwohl der Anspruch aufgrund des Daueraufenthalts besteht. Für die Beratenden in der Migrationsberatung (MBE) oder in anderen Beratungsstellen ist es daher besonders wichtig, die Voraussetzungen und Bedingungen des Daueraufenthaltsrechts zu kennen.

In der vorliegenden Arbeitshilfe sollen die verschiedenen Formen des Daueraufenthaltsrechts für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen

ausführlich dargestellt werden. Dafür müssen auch die unterschiedlichen Freizügigkeitsrechte, die vor dem Erwerb des Daueraufenthaltsrechts erfüllt werden müssen, in den Blick genommen werden. Dies wird in dieser Arbeitshilfe jedoch nur überblicksartig möglich sein.

Der Paritätische Gesamtverband hat in den letzten Jahren bereits mehrere Hilfsmaterialien für die Beratungspraxis zum Thema EU-Freizügigkeit herausgegeben, unter anderem die umfangreiche Arbeitshilfe **„Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen“** (4. Aktualisierte Auflage 2021): <https://t1p.de/l1ept>. Diese Publikation beinhaltet umfangreiche Informationen zu den Freizügigkeitsrechten von Unionsbürger*innen und den damit verbundenen Sozialleistungsansprüchen.

Zuletzt wurden von den Paritätischen GV zwei Erklärvideos veröffentlicht: **„EU-Freizügigkeit: Aufenthalts- und Sozialrechte von EU-Bürger*Innen in Deutschland“** und **„EU-Freizügigkeit bei Familienangehörigen“**, die sich sowohl an die Unionsbürger*innen selbst, als auch an die Beratungsstellen richten: <https://bit.ly/3RQaocY>.

Neben seinen Informations- und Fortbildungsangeboten begleitet der Paritätische die Entwicklungen der Gesetzeslage und der Anwendung des geltenden Rechts, bezogen auf die aufenthalts- und sozialrechtliche Situation von Unionsbürger*innen.

Die vorliegende Publikation greift speziell das Daueraufenthaltsrecht als Teilaspekt des Freizügigkeitsrechts vertieft ein. Wir danken Claudius Voigt, dem Autor dieser Broschüre, für die übersichtliche und praxisorientierte Darstellung der Rechtslage und hoffen, dass diese Arbeitshilfe Sie in Ihrer Beratungspraxis unterstützen wird.

Natalia Bugaj-Wolfram

Referentin für Migrationssozialarbeit
Der Paritätische Gesamtverband

2. Die gesetzlichen Grundlagen

Das Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen ist keine allein deutsche Regelung, sondern hat seine Grundlage in EU-weit geltenden Gesetzen. Die entscheidende Rechtsgrundlage ist dabei die „**Unionsbürgerrichtlinie**“ (UnionsRL, RL 2004/38/EG <https://t1p.de/143c>). Darin regeln die Artikel 16 bis 21 die Rahmenbedingungen des Daueraufenthaltsrechts.

Hintergrund:

Die Bedeutung des Daueraufenthaltsrechts

Die Bedeutung, der Sinn und Zweck des Daueraufenthaltsrechts werden recht gut in den Erwägungsgründen 17 und 18 der UnionsRL dargestellt, die daher hier dokumentiert werden sollen:

Erwägungsgrund 17: *„Wenn Unionsbürger, die beschlossen haben, sich dauerhaft in dem Aufnahmemitgliedstaat niederzulassen, das Recht auf Daueraufenthalt erhielten, würde dies ihr Gefühl der Unionsbürgerschaft verstärken und entscheidend zum sozialen Zusammenhalt – einem grundlegenden Ziel der Union – beitragen. Es gilt daher, für alle Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die sich gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen fünf Jahre lang ununterbrochen in dem Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben und gegen die keine Ausweisungsmaßnahme angeordnet wurde, ein Recht auf Daueraufenthalt vorzusehen.“*

Erwägungsgrund 18: *„Um ein wirksames Instrument für die Integration in die Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats darzustellen, in dem der Unionsbürger seinen Aufenthalt hat, sollte das einmal erlangte Recht auf Daueraufenthalt keinen Bedingungen unterworfen werden.“*

Im deutschen Recht wird das Daueraufenthaltsrecht in § 4a des Freizügigkeitsgesetzes (FreizügG) geregelt. Dieses Recht gilt für alle Staatsangehörigen der gegenwärtig 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen. Mitgliedsstaaten der EU sind (außer Deutschland):

- Belgien (seit 1952)
- Bulgarien (seit 2007)
- Dänemark (seit 1973)
- Estland (seit 2004)
- Finnland (seit 1995)
- Frankreich (seit 1952)
- Griechenland (seit 1981)
- Irland (seit 1973)
- Italien (seit 1952)
- Kroatien (seit 2013)
- Lettland (seit 2004)
- Litauen (seit 2004)
- Luxemburg (seit 1952)
- Malta (seit 2004)
- Niederlande (seit 1952)
- Österreich (seit 1995)
- Polen (seit 2004)
- Portugal (seit 1986)
- Rumänien (seit 2007)
- Schweden (seit 1995)
- Slowakei (seit 2004)
- Spanien (seit 1986)
- Tschechien (seit 2004)
- Ungarn (seit 2004)
- Zypern (seit 2004).

Darüber hinaus gilt aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) das gleiche Recht auf Freizügigkeit für die Staatsangehörigen von

- Island,
- Liechtenstein
- und Norwegen.

Für Staatsangehörige der **Schweiz** existiert ein eigenes Freizügigkeitsabkommen, nach dem ebenfalls das Recht auf Freizügigkeit in den EU-Staaten besteht.

Für **britische Staatsangehörige** gelten die Regelungen des Freizügigkeitsrechts auch nach dem Austritt Großbritanniens aus der EU weiter, wenn sie sich bereits vor dem 1.1.2021 freizügigkeitsberechtigt in Deutschland aufgehalten haben. In diesem Fall haben sie eine Art Bestandsschutz, erhalten ein „Aufenthaltsdokument-

GB“ und können ebenfalls das Daueraufenthaltsrecht erwerben. Für britische Staatsangehörige, die erst ab dem 1.1.2021 neu nach Deutschland eingereist sind, gelten hingegen meist die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes – sie werden nun als Drittstaatsangehörige behandelt.

Hintergrund: Was ist das Daueraufenthaltsrecht? Oder besser: Was ist das Daueraufenthaltsrecht nicht?

In der Praxis wird das Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen gelegentlich mit anderen aufenthalts- oder sozialrechtlichen Regelungen verwechselt, weil sie ähnlich heißen bzw. vergleichbare zeitliche Voraussetzungen haben. Daher hier eine kurze Übersicht und Abgrenzung der jeweiligen Regelungen:

- Das **Daueraufenthaltsrecht** ist die höchste Stufe des Freizügigkeitsrechts für Unionsbürger*innen und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen. Es entsteht normalerweise nach fünf Jahren Aufenthalt, in denen ein materieller Freizügigkeitsgrund nach dem FreizügG erfüllt worden ist und ist dann unabhängig vom ursprünglichen Aufenthaltswort. Rechtsgrundlage ist § 4a FreizügG. Davon zu unterscheiden sind:
- Der „**verfestigte Aufenthalt**“ im Sinne des SGB II / XII: Dieser besteht zwar ebenfalls nach fünf Jahren Aufenthalt und führt dazu, dass dann bestimmte Leistungsausschlüsse von SGB II / XII-Leistungen nicht mehr anwendbar sind (§ 7 Abs. 1 S. 4ff SGB II; § 23 Abs. 3 S. 7 SGB XII). Bei diesem „verfestigten Aufenthalt“ handelt es sich aber nicht um eine freizügigkeitsrechtliche Kategorie; ein materiell freizügigkeitsberechtigter Aufenthalt oder eben das Daueraufenthaltsrecht besteht gerade nicht. Auch bei einem „verfestigten Aufenthalt“ nach fünf Jahren kann die Ausländerbehörde – anders als beim Daueraufenthaltsrecht – die Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts treffen.
- **Unbefristeter Fortbestand des Arbeitnehmer*innenstatus:** Unionsbürger*innen, die mindestens ein Jahr in Deutschland gearbeitet haben und dann unfreiwillig arbeitslos werden, behalten grundsätzlich unbefristet den Arbeitnehmer*innenstatus, solange sie weiterhin unfreiwillig arbeitslos sind (§ 2 Abs. 3 FreizügG). Es handelt sich jedoch hierbei nicht um das Daueraufenthaltsrecht. Dieses erwerben auch sie normalerweise erst nach fünf Jahren – wobei die Zeiten des fortbestehenden Arbeitnehmer*innenstatus trotz Arbeitslosigkeit als materiell rechtmäßiger Aufenthalt mitgerechnet werden müssen.
- **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU:** Diese Regelung heißt zwar ähnlich, hat aber nichts mit dem Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen zu tun. Vielmehr handelt es sich hierbei um einen unbefristeten Aufenthaltstitel, den nicht-unionsangehörige Drittstaatsangehörige erhalten können, wenn sie fünf Jahre in einem EU-Staat gelebt haben und weitere Voraussetzungen erfüllen. Es ist also eine Art Niederlassungserlaubnis. In Deutschland ist die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in § 9a bis 9c AufenthG geregelt. Es gibt diesen Status jedoch auch in fast allen anderen EU-Staaten. Eine ausführliche Arbeitshilfe dazu finden Sie hier: <https://t1p.de/f3w0q>
- **Niederlassungserlaubnis:** Auch dies ist ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, das normalerweise nicht für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen vorgesehen ist, sondern für Drittstaatsangehörige. Geregelt ist es in § 9 AufenthG und weiteren Paragraphen. In Einzelfällen muss die Niederlassungserlaubnis jedoch auch auf Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen angewandt werden, wenn diese einen besseren Status bedeuten oder geringere Voraussetzungen mit sich bringen würde (siehe unter 7.).

3. Die rechtlichen Rahmenbedingungen

In der Regel nach fünf Jahren materiell rechtmäßigem Aufenthalt (was das heißt, wird unter Nr. 4 erläutert) entsteht für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen per Gesetz das Recht zum Daueraufenthalt. Das Daueraufenthaltsrecht entsteht gleichsam automatisch, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Es muss dafür weder ein Antrag an die Ausländerbehörde gestellt werden, noch muss die Ausländerbehörde darüber eine Entscheidung treffen. Insofern unterliegt das Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger*innen einer ganz anderen Logik als das unbefristete Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz, das man nur dann genießt, wenn die Ausländerbehörde die Niederlassungserlaubnis auch bewilligt und erteilt hat.

Praxistipp: Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht

Über das Bestehen des Daueraufenthaltsrechts stellt die Ausländerbehörde auf Antrag eine Bescheinigung aus – aber auch ohne diese Bescheinigung besteht das Daueraufenthaltsrecht, wenn die Bedingungen tatsächlich erfüllt sind. Die Bescheinigung hat lediglich einen „deklaratorischen Charakter“. Aus diesem Grund muss etwa das Jobcenter auch in eigener Verantwortung prüfen, ob die Voraussetzungen eines Daueraufenthaltsrechts vorliegen, obwohl die Bescheinigung nicht ausgestellt worden ist. Die Forderung nach der Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht als Voraussetzung für die Leistungsbewilligung durch Sozialbehörden ist nicht rechtmäßig.

- ➔ Das Bestehen des Daueraufenthaltsrechts wird Unionsbürger*innen auf Antrag unverzüglich bescheinigt. Die Bescheinigung kostet **10 Euro** (§ 47 Abs. 3 S. 5 AufenthV).
- ➔ Drittstaatsangehörigen Familienangehörigen mit Daueraufenthaltsrecht wird innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung eine „Daueraufenthaltskarte“ ausgestellt. Die Daueraufenthaltskarte kostet soviel wie der deutsche Personalausweis, aktuell also **37 Euro** und für unter 24-Jährige **22,80 Euro**. (§ 47 Abs. 3 S. 1 und 3 AufenthV)

Die Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger*innen:



Quelle: Anlage D 15 AufenthV

Die Daueraufenthaltkarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige:



Quelle: Anlage D 14a AufenthV

Nach Entstehen des Daueraufenthaltsrechts ist es unerheblich, ob die zuvor vorausgesetzten Freizügigkeitsvoraussetzungen des § 2 Abs. 2 FreizügG weiterhin vorliegen. Ausschlüsse vom Sozialleistungszugang sind nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts nicht mehr anwendbar, es besteht ein Anspruch auf alle Sozialleistungen (z. B. SGB II, SGB XII, Kindergeld, Eingliederungshilfe usw.) ohne ausländerrechtliche Einschränkungen. Eine Feststellung über den Verlust des Freizügigkeitsrechts gem. § 5 Abs. 4 FreizügG, etwa von Nichterwerbstätigen aufgrund des Sozialhilfebezugs oder wegen des Verlusts der Arbeit, ist nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts nicht mehr zulässig.

Eine **Ausweisung** ist nur noch aus „schwerwiegenden“ Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit zulässig (§ 6 Abs. 4 FreizügG). Dies kann unter anderem erfüllt sein, wenn eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren ohne Bewährung erfüllt sein (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum FreizügG, 6.4.1). Wenn Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen bereits seit zehn Jahren in Deutschland lebten oder bei Minderjährigen darf eine Ausweisung nur aus „zwingenden“ Gründen erfolgen (Verurteilung zu mindestens fünf Jahren Freiheits- oder Jugendstrafe, § 6 Abs. 5 FreizügG).

Das einmal erworbene Daueraufenthaltsrecht geht nach einem **Auslandsaufenthalt von mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren verloren** (§ 4a Abs. 7 FreizügG) – aber nur wenn der Auslandsaufenthalt von vornherein als dauerhaft geplant war. Zur Frage,

welche Kriterien für die Frage des dauerhaften Auslandsaufenthalts heranzuziehen sind, verweisen die Verwaltungsvorschriften zum FreizügG auf die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 51 AufenthG. Darin heißt es:

„Die Erlöschungswirkung tritt nur ein, wenn objektiv feststeht, dass der Ausländer nicht nur vorübergehend das Bundesgebiet verlassen hat. Dies kann angenommen werden, wenn er seine Wohnung und Arbeitsstelle aufgegeben hat und unter Mitnahme seines Eigentums ausgereist ist (...). Entscheidend ist nicht, ob der Ausländer subjektiv auf Dauer im Ausland bleiben oder ob er irgendwann ins Bundesgebiet zurückkehren will. Maßgeblich ist allein, ob der Zweck des Auslandsaufenthalts seiner Natur nach von vornherein nur eine vorübergehende Abwesenheit vom Bundesgebiet erfordert oder nicht.“ (AVwV AufenthG, Nr. 51.1.1.5; zu finden hier: <https://t1p.de/6kqqv>)

Wenn man somit nur vorübergehend Deutschland verlässt, geht das Daueraufenthaltsrecht auch nach zwei Jahren nicht verloren. Das kann z. B. gelten während studienbezogener Auslandssemester oder bei einer von vornherein befristeten Arbeit im Ausland).

Wichtig ist dabei: Der Verlust des Daueraufenthaltsrechts ist kein Automatismus, sondern tritt nur dann ein, wenn die Ausländerbehörde in einem formalen Verwaltungsakt (Bescheid) den Verlust auch feststellt. Hierbei muss die Behörde Ermessen ausüben (VG München, Urteil v. 29.04.2015; M 23 K 14.377).

4. Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger*innen

Das Daueraufenthaltsrecht erwerben sowohl Unionsbürger*innen, als auch ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen und in bestimmten Fällen auch ihnen „nahestehende Personen“ gem. § 3a FreizügG. Die Regelungen für diese drei Gruppen sehen jedoch zum Teil unterschiedliche Voraussetzungen vor. Zunächst sollen die verschiedenen Möglichkeiten des Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger*innen dargestellt werden:

4.1 Normalfall: Daueraufenthaltsrecht nach fünf Jahren

Spätestens nach **fünf Jahren ständigem rechtmäßigem Aufenthalt** nach dem Freizügigkeitsgesetz bzw. der Unionsbürger*innenrichtlinie entsteht das Daueraufenthaltsrecht. Weitere Bedingungen wie etwa Sprachkenntnisse, Besuch eines Integrationskurses oder Rentenbeitragszahlungen gibt es dafür nicht. Die entscheidende Frage ist daher, welche Zeiten als „rechtmäßiger Aufenthalt“ zählen?

Für das Daueraufenthaltsrecht reicht nicht lediglich ein fünfjähriger tatsächlicher Aufenthalt in Deutschland aus, sondern der Aufenthalt muss **durchgehend einen materiellen Freizügigkeitsgrund** nach dem Freizügigkeitsgesetz erfüllt haben. Die Ausländerbehörden verlangen bei Prüfung des Daueraufenthaltsrechts in der Praxis häufig einen Nachweis darüber, dass fünf Jahre lang gearbeitet wurde, durchgehend Rentenbeiträge gezahlt oder dass fünf Jahre lang keine Sozialhilfeleistungen bezogen wurden. Dies ist jedoch unzulässig. Denn es gibt eine Vielzahl von Freizügigkeitsgründen, die für das Daueraufenthaltsrecht mitzählen – nicht nur die mit gesichertem Lebensunterhalt oder Arbeit.

Eine ausführliche Darstellung der einzelnen Freizügigkeitsgründe finden Sie in der Broschüre „Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen“, die der Paritätische Gesamtverband im Oktober 2021 veröffentlicht hat.

→ <https://t1p.de/l1ept>

Für das Daueraufenthaltsrecht zählen Zeiten, in denen die Unionsbürger*innen

- **Arbeitsuchende** (i. d. R. zeitlich begrenzt auf sechs Monate), oder
- **Arbeitnehmer*innen** (auch wenn es nur eine geringfügige Tätigkeit ist), oder
- **Selbstständige**
- oder freizügigkeitsberechtigt als **Familienangehörige** (z. B. Ehepartner*innen, Kinder bis 20 Jahre, Kinder über 20, wenn Unterhalt geleistet wurde, Eltern, wenn Unterhalt geleistet wurde) waren.
- Auch Zeiten, in denen der **Arbeitnehmer*innenstatus** oder **Selbstständigenstatus** wegen unfreiwilligem Verlust der Arbeit **fortbestanden** hat (für sechs Monate nach weniger als einem Jahr Erwerbstätigkeit oder dauerhaft nach mindestens einem Jahr Erwerbstätigkeit), zählen mit.
- Auch Zeiten, in denen **nicht-erwerbstätige Personen** selbst über ausreichende Existenzmittel verfügen, zählen mit.
- Auch die **ersten drei Monate** des Aufenthalts zählen mit, da es sich hierbei stets um ein voraussetzungsloses dreimonatiges Freizügigkeitsrecht handelt.

Beispiel 1:

Anita ist lettische Staatsangehörige. Sie hat in Deutschland folgende Zeiten verbracht:

Nach ihrer Einreise und Wohnsitzanmeldung hat sie drei Monate hier gelebt, bis sie einen Minijob gefunden hatte. Diesen hat sie zehn Monate lang ausgeübt, bis sie betriebsbedingt gekündigt wurde. Sie hat für weitere sechs Monate Leistungen vom Jobcenter erhalten, da ihr Arbeitnehmer*innenstatus fortbestand. Dann hat sie erneut eine auf acht Monate befristete Arbeit gefunden. Nach Ende der Tätigkeit war sie wegen Fortgeltung des Arbeitnehmer*innenstatus wieder für sechs Monate leistungsberechtigt beim Jobcenter. Danach hat sie einen niederländischen Staatsangehörigen geheiratet, der in Deutschland als Arbeitnehmer tätig ist. Mit ihm ist sie seit anderthalb Jahren verheiratet.

Anita fragt, wann sie das Daueraufenthaltsrecht erworben haben wird.

Sie hat folgende Zeiten zurückgelegt, in denen sie materiell freizügigkeitsberechtigt war:

- **drei Monate:** voraussetzungsloses Freizügigkeitsrecht
- **zehn Monate:** Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer*in
- **sechs Monate:** Freizügigkeitsrecht wegen Fortgeltung des Arbeitnehmer*innenstatus'
- **acht Monate:** Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer*in
- **sechs Monate:** Freizügigkeitsrecht wegen Fortgeltung des Arbeitnehmer*innenstatus'
- **18 Monate:** Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige eines Arbeitnehmers.

Insgesamt kommt sie bis jetzt auf 51 Monate, in denen durchgängig ein materieller Freizügigkeitsgrund erfüllt war. In neun Monaten hat sie die Voraussetzungen für das Daueraufenthaltsrecht erfüllt – obwohl sie während der gesamten Zeit immer wieder arbeitslos war.

Beispiel 2:

Fynn ist schwedischer Staatsbürger und alleinerziehender Vater, der jetzt mit seinen 10- und 13-jährigen Söhnen seit fünf Jahren in Deutschland lebt. Er hatte unmittelbar nach der Einreise eine Vollzeit-Arbeitsstelle. Nach anderthalb Jahren ist er betriebsbedingt gekündigt worden. In den letzten dreieinhalb Jahren hat er trotz Bemühungen keine neue Arbeit finden können und erhält seitdem Leistungen vom Jobcenter. Er fragt, ob er das Daueraufenthaltsrecht erworben hat?

Bei ihm müssen folgende Zeiten angerechnet werden:

- **1,5 Jahre:** Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer
- **3,5 Jahre:** Fortgeltung des Arbeitnehmer*innenstatus.

Wenn er damals weniger als ein Jahr gearbeitet hätte, hätte der Arbeitnehmer*innenstatus nur für sechs Monate fortbestanden. In diesem Fall ist sein Arbeitnehmer*innenstatus aber unbefristet erhalten geblieben, weil er nach mindestens einjähriger Tätigkeit diese Arbeit unfreiwillig verloren hat und auch danach weiterhin unfreiwillig arbeitslos war (§ 2 Abs. 3 FreizügG). Es handelt sich also auch in der Zeit der Arbeitslosigkeit um einen materiell rechtmäßigen Aufenthalt als Arbeitnehmer, so dass er bereits jetzt das Daueraufenthaltsrecht erworben hat. Seine Kinder haben ebenfalls das Daueraufenthaltsrecht erworben, da sie die ganze Zeit über die Voraussetzungen für ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige erfüllt hatten.

Beispiel 3:

Jožefa ist slowenische Staatsangehörige und alleinstehend. Sie ist bereits vor acht Jahren nach Deutschland gekommen. In den ersten sechs Jahren war sie im Rahmen eines Minijobs als Haushaltshilfe in einem Privathaushalt tätig. Dann hat sie diese Stelle gekündigt, weil sie sich mit der Familie zerstritten hatte. Seitdem ist sie arbeitslos. Sie fragt, ob sie das Daueraufenthaltsrecht erworben hat?

Bei ihr müssen folgende Zeiten angerechnet werden:

→ **6 Jahre:** Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin.

Da sie selbst die Stelle gekündigt hat, könnten die Behörden davon ausgehen, dass es sich danach um eine selbst zu vertretene Arbeitslosigkeit handelt. In diesem Fall würde der Arbeitnehmer*innenstatus nicht fortgelten und die Zeit danach könnte (bis auf sechs Monate zum Zweck der Arbeitsuche) nicht mitgerechnet werden. Dies ist jedoch unerheblich, da sie zuvor bereits die fünf Jahre rechtmäßigen Aufenthalt erfüllt hatte. Sie hatte also bereits damals das Daueraufenthaltsrecht erworben, ohne es zu merken. Die Ausländerbehörde muss auch jetzt, im Nachhinein, den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts bescheinigen – unabhängig davon, ob sie danach weiterhin einen Freizügigkeitsgrund erfüllt hat oder nicht.

Beispiel 4:

Mathéo ist französischer Staatsbürger. Er ist 25 Jahre alt, hat eine schwere geistige Behinderung und lebt seit sieben Jahren bei seiner Mutter in Deutschland, die ebenfalls französische Staatsangehörige ist und eine Teilzeitstelle hat. Seine Mutter kümmert sich um ihn, pflegt ihn und lässt ihn kostenlos bei sich wohnen. Er erhält die ganze Zeit Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII.

Mathéo hat das Daueraufenthaltsrecht erworben. Er verfügt die ganze Zeit über ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehöriger – obwohl er selbst ebenfalls Unionsbürger ist. Ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige haben Kinder über 21 Jahre dann, wenn ihnen von der Unionsbürger*in (in diesem Fall der Mutter) ein Teil des Unterhalts geleistet wird. Diese Unterhaltsleistung kann im kostenlosen Wohnrecht, der Pflege oder auch in Geld erbracht werden. Durch die Unterhaltsleistung wird ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zum Ausdruck gebracht, das in diesem Fall offensichtlich gegeben ist. Für das Daueraufenthaltsrecht muss daher die gesamte Zeit mitgerechnet werden da es sich gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 FreizügG i. V. m. § 3 Abs. 1 FreizügG um einen materiell rechtmäßigen Aufenthalt gehandelt hat.

Beispiel 5:

Cveta ist bulgarische Staatsangehörige. Sie hat zwei Jahre gearbeitet und ist dann aufgrund der Geburt ihrer Tochter in eine dreijährige Elternzeit gegangen. Der Arbeitsvertrag besteht fort.

Sie hat nach fünf Jahren das Daueraufenthaltsrecht erworben. Die Elternzeit gilt als Arbeitnehmer*innentätigkeit, wenn der Arbeitsvertrag fortbesteht und nur unterbrochen wird und muss daher für das Daueraufenthaltsrecht mitgezählt werden (Erwägungsgrund Nr. 39 der EU-Richtlinie 2019/1158, Bundessozialgericht, Urteil vom 9. März 2022, B 7/14 AS 91/20 R).

Anders könnte es aussehen, wenn ihr Arbeitsvertrag z. B. aufgrund einer Befristung nicht fortbestehen würde. Dann besteht der Arbeitnehmer*innenstatus nicht ohne weiteres fort. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass eine Fortwirkung nur dann gilt, sofern sie innerhalb eines „angemessenen Zeitraums“ nach der Geburt ihres Kindes ihre Beschäftigung wieder aufnimmt oder eine andere Stelle findet. Der „angemessene Zeitraum“ für die (Wieder-)Aufnahme einer Tätigkeit ist nicht festgelegt, sodass dies im Einzelfall zu bewerten ist (EuGH 19.06.2014 Az.: C 507/12, Rn. 4).

Bei der Prüfung, ob ein Daueraufenthaltsrecht erfüllt ist oder nicht, wird man in vielen Beratungsfällen jedoch auch auf Zeiten stoßen, die nicht für das Daueraufenthaltsrecht angerechnet werden können. Dies sind insbesondere folgende Zeiträume:

- Zeiten, in denen **keiner der oben genannten Freizügigkeitsgründe** erfüllt ist (z. B. als Arbeitnehmer*in, Fortgeltung des Arbeitnehmer*innenstatus, Arbeitssuche, Familienangehörige) und gleichzeitig die Person **nicht** über ausreichende Existenzmittel verfügt,
- Zeiten, nachdem die Ausländerbehörde eine Feststellung über den **Verlust des Freizügigkeitsrechts** getroffen hat,
- Zeiten, die allein mit einem **Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011** (das ist das Aufenthaltsrecht für Kinder in der Schule und ihre Eltern, wenn einer ihrer EU-angehörigen Elternteile früher einmal gearbeitet hat) zurückgelegt wurden. Diese zählen für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts wohl nicht mit (EuGH, Urteil vom 8. Mai 2013; Rechtssache C-529/11 sowie BVerwG, Urteil vom 11. September 2019; BVerwG 1 C 48.18).
- **Haftzeiten** können nach Auffassung des EuGH ebenfalls nicht angerechnet werden (EuGH, Urteile vom 16.01.2014 in den Rechtssachen C-378/12 und C-400/12).

Für das Daueraufenthaltsrecht wird der „ständige“ rechtmäßige Aufenthalt in Deutschland vorausgesetzt. Aber auch, wenn man nicht die ganze Zeit in Deutschland gewesen ist, kann dies unter bestimmten Bedingungen unproblematisch sein. Folgende Abwesenheitszeiten unterbrechen nicht den „ständigen Aufenthalt“, sondern müssen mitgerechnet werden, solange der Lebensmittelpunkt in Deutschland ist:

- Abwesenheiten bis zu insgesamt **sechs Monaten im Jahr**,
- Abwesenheit zur Ableistung des **Wehrdienstes oder eines Ersatzdienstes**,
- eine einmalige Abwesenheit von bis zu **zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigem Grund**, insbesondere auf Grund einer Schwangerschaft und Entbindung, schweren Krankheit, eines Studiums, einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Entsendung. (§ 4a Abs. 6 FreizügG)

Die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts innerhalb der fünf Jahre kann durch die Wohnsitzanmeldung, aber auch durch andere geeignete Belege nachgewiesen werden – z. B. einen Mietvertrag, Schulbescheinigungen, einen Arbeitsvertrag, Lohnbescheinigungen o. ä. Die Ausländerbehörde prüft bei Beantragung der Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht rückblickend, welche Zeiten hierfür in den letzten Jahren anrechenbar sind.

Beispiel 6:

Valdemar ist dänischer Staatsangehöriger. Er ist vor etwa sechs Jahren nach Deutschland gekommen und hatte anfangs für neun Monate eine Arbeit. Die Arbeit ist betriebsbedingt gekündigt worden und er ist seitdem arbeitslos. Er ist wohnungslos und lebt von Almosen und von der Tafel.

Er hat wohl die Voraussetzungen für das Daueraufenthaltsrecht nicht erfüllt. Nach dem Verlust seiner Arbeit hat sein Arbeitnehmerstatus zwar für sechs Monate fortbestanden. Nach den sechs Monaten hat er jedoch kein materielles Freizügigkeitsrecht mehr erfüllt, da er als Nichterwerbstätiger nicht über ausreichende Existenzmittel verfügt und auch kein anderes Freizügigkeitsrecht erfüllt ist. Er wird daher vermutlich keine Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht erhalten. Allerdings hat er dennoch einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder XII, da er über einen fünfjährigen „verfestigten Aufenthalt“ verfügt (§ 7 Abs. 1 S. 4ff SGB II; § 23 Abs. 3 S. 7 SGB XII).

4.2 Sonderfälle: Daueraufenthaltsrecht nach weniger als fünf Jahren

Für bestimmte Gruppen bestehen verkürzte Voraufenthaltszeiten für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts. Diese sind in § 4a Abs. 2 bis 5 FreizügG geregelt und betreffen (unter unterschiedlichen zeitlichen Voraussetzungen) insbesondere frühere Erwerbstätige, die in den Ruhestand eintreten oder aufgrund einer vollen Erwerbsminderung ihre Tätigkeit aufgeben müssen sowie deren Familienangehörige:

- Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen haben ein Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich **mindestens drei Jahre** ständig im Bundesgebiet aufgehalten und mindestens während der letzten zwölf Monate im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und
- zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben **65 Jahre oder älter** sind, **oder**
 - ihre Beschäftigung im Rahmen einer **Vorruhestandsregelung** beenden (dann unabhängig vom Alter).

Beispiel:

Liana ist rumänische Staatsangehörige. Sie ist vor drei Jahren nach Deutschland eingereist. Nachdem sie längere Zeit Arbeit gesucht hatte, hat sie vor knapp anderthalb Jahren eine Teilzeitbeschäftigung als Briefzustellerin gefunden. Nun wird sie 67 Jahre alt und überlegt, die Arbeit aufzugeben, da sie sehr anstrengend ist. Sie will dafür aber sichert sein, dass dies nicht zu Problemen für ihr Freizügigkeitsrecht und ihren Anspruch auf Sozialleistungen führt.

Sie erwirbt das Daueraufenthaltsrecht, da sie schon über 65 Jahre alt ist und nun aus dem Erwerbsleben ausscheiden wird. Die Voraussetzungen des dreijährigen Voraufenthalts und der zwölfmonatigen Vorbeschäftigungszeit (unmittelbar vor dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben) sind erfüllt. Anders als für das „normale“ Daueraufenthaltsrecht wird ein dreijähriger „ständiger“ Aufenthalt vorausgesetzt, aber kein materiell „rechtmäßiger“.

Sie sollte sich das Daueraufenthaltsrecht von der Ausländerbehörde bescheinigen lassen, damit sie bei der Beantragung von Leistungen der Grundversicherung im Alter nach dem SGB XII keine Probleme bekommt.

Falls Liana einen Ehemann hätte, mit dem sie zusammenlebt, würde auch er mit ihr zusammen nach diesen verkürzten Zeiten das Daueraufenthaltsrecht erwerben (§ 4a Abs. 4 FreizügG). Mehr dazu auf S.17.

- Ein Daueraufenthaltsrecht besteht für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen auch, wenn Arbeitnehmer*innen oder Selbstständige ihre Erwerbstätigkeit infolge einer **vollen Erwerbsminderung** aufgeben,
- die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist und einen **Anspruch auf eine deutsche Rente** haben (z. B. Verletztenrente), in diesem Fall sogar **ohne Voraufenthaltszeit; oder**
 - nachdem sie sich zuvor mindestens **zwei Jahre** ständig im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Beispiel 1:

Joris ist niederländischer Staatsangehöriger. Er ist vor zweieinhalb Jahren nach Deutschland gekommen. Vor etwa einem Jahr hat er eine Beschäftigung auf dem Bau aufgenommen. Aufgrund eines Auto-unfalls ist er nun dauerhaft erwerbsunfähig und ist daher gekündigt worden.

Er hat das Daueraufenthaltsrecht erworben.

Beispiel 2:

Zofia ist polnische Staatsangehörige. Sie ist vor gut einem halben Jahr nach Deutschland gekommen, um hier in der Gastronomie zu arbeiten. Bei einem Arbeitsunfall gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit hat sie sich im Betrieb so schwer verletzt, dass sie langfristig um 20 Prozent erwerbsgemindert ist und nun eine kleine Verletztenrente von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) erhält.

Sie hat das Daueraufenthaltsrecht erworben, obwohl sie erst etwas mehr als ein halbes Jahr in Deutschland lebt.

- Ein Daueraufenthaltsrecht haben darüber hinaus **Grenzgänger*innen** und ihre Familienangehörigen, wenn sie zuvor drei Jahre ständig im Bundesgebiet erwerbstätig waren und anschließend in einem anderen EU-Staat arbeiten, den Wohnsitz aber in Deutschland beibehalten und mindestens einmal in der Woche nach Deutschland zurückkehren.

Beispiel:

Fidan ist bulgarischer Staatsangehöriger. Er ist vor gut drei Jahren nach Deutschland gezogen und hatte eine Stelle bei einem großen deutschen Fleischbetrieb. Nun hat er eine Stelle bei einem niederländischen Schlachthof aufgenommen. Da er mit seiner Familie nahe der holländischen Grenze wohnt, ist er nicht nach Holland umgezogen, sondern pendelt täglich aus Deutschland zur Arbeit nach Holland.

Er hat bereits jetzt das Daueraufenthaltsrecht. Dasselbe gilt für seine Frau und seine Kinder. Wichtig kann dies insbesondere sein, wenn es um aufstoc-kende Leistungen vom Jobcenter oder um Kindergeld geht.

5. Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige von Unionsbürger*innen

Die unten aufgeführten Regelungen für Familienangehörige von Unionsbürger*innen umfassen sowohl Personen, die selbst Unionsbürger*innen sind, als auch die Drittstaatsangehörige. Gerade für Drittstaatsangehörige ist es unter Umständen wichtig, das Daueraufenthaltsrecht zu erwerben, da dann ein sicherer Status besteht, auch wenn eine Trennung von der Unionsbürger*in erfolgt.

Hintergrund:

Welche Familienangehörigen sind im Freizügigkeitsgesetz erfasst?

Der Begriff der Familienangehörigen wird in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3, in § 3 FreizügG sowie in Art. 2 Nr. 2 UnionsRL näher definiert. Danach besteht ein Freizügigkeitsrecht für folgende Angehörige von Unionsbürger*innen – unter der Voraussetzung, dass die Unionsbürger*in selbst ein Freizügigkeitsrecht erfüllt:

- die **Ehegatt*in** (auch wenn sie dauernd getrennt leben),
- die **eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner*in**, auch wenn sie dauernd getrennt leben. (Gemeint sind eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem früheren Lebenspartnerschaftsgesetz oder nach entsprechenden EU-Gesetzen. Nicht erfasst sind davon eheähnliche Gemeinschaften.)
- die **Verwandten in gerader absteigender Linie** der Unionsbürger*in (also Kinder, Enkel usw.) oder ihrer Ehepartner*in (also Stiefkinder, Stiefenkel usw.) **bis zu einem Alter von einschließlich 20 Jahren**,
- die **Verwandten in gerader absteigender Linie** der Unionsbürger*in (also Kinder, Enkel usw.) oder ihrer Ehepartner*in (also Stiefkinder, Stiefenkel usw.) **ab einem Alter von 21 Jahren** – in diesem Fall unter der Voraussetzung, dass ihnen durch die Unionsbürger*in oder deren Ehepartner*in ein Teil des **Unterhalts** gewährt wird,
- **Verwandte in gerader aufsteigender Linie** der Unionsbürger*in (also Eltern, Großeltern usw.) oder ihrer Ehepartner*in (also Schwiegereltern usw.) – in diesem Fall ebenfalls unter der Voraussetzung, dass ihnen durch die Unionsbürger*in oder deren Ehepartner*in ein Teil des **Unterhalts** gewährt wird.

Genauere Informationen, hierzu – etwa zur Frage der geforderten Unterhaltsleistungen – finden Sie in der Arbeitshilfe „Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen“

- <https://t1p.de/l1ept>

5.1 Normalfall: Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige nach fünf Jahren

Familienangehörige erwerben das Daueraufenthaltsrecht, „wenn sie sich **seit fünf Jahren mit dem Unionsbürger ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben**“ (§ 4a Abs. 1 S. 2 FreizügG). Voraussetzung hierfür ist, dass die Unionsbürger*in selbst fünf Jahre lang durchgehend einen materiellen Freizügigkeitsgrund erfüllt hatte (z. B. als Arbeitnehmer*in bei fortgeltendem Arbeitnehmer*innenstatus, Arbeitssuchende usw.). Für das Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige wird nicht verlangt, dass man die ganze Zeit über in einer familiären Gemeinschaft zusammenleben muss. Auch bei einer Trennung bleibt das familiäre Freizügigkeitsrecht erhalten bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens. Diese Zeit zählt daher mit für den verlangten fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes.

Beispiel 1:

Adeola ist nigarianische Staatsangehörige und verheiratet mit Levente, einem ungarischen Staatsangehörigen. Levente ist Arbeitnehmer. Die beiden haben sich nach vier Jahren getrennt und Adeola lebt nun seit einem Jahr in einer eigenen Wohnung in einer anderen Stadt. Sie fragt, ob sie das Daueraufenthaltsrecht erworben hat?

Die Trennung hat keine Auswirkungen auf ihr Aufenthaltsrecht, solange beide in Deutschland leben. Sie hat daher nun seit fünf Jahren einen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsrechts. Daher hat sie das Daueraufenthaltsrecht erworben.

Beispiel 2:

Anour ist 17 Jahre alt und tunesische Staatsangehörige. Ihre Mutter ist ebenfalls tunesische Staatsangehörige und verheiratet mit einem freizügigkeitsberechtigten belgischen Staatsbürger. Alle leben in Deutschland. Anour stammt jedoch aus einer früheren Beziehung ihrer Mutter. Sie lebt bereits seit fünf Jahren in Deutschland, die meiste Zeit bei ihrer Mutter und ihrem Stiefvater. Vor kurzer Zeit hat sie eine eigene Wohnung bezogen.

Sie hat das Daueraufenthaltsrecht erworben, da sie fünf Jahre lang ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige erfüllt hat (abgeleitet von dem belgischen Stiefvater).

→ Daueraufenthaltsrecht nach Scheidung:

Wenn sich Ehepartner*innen scheiden lassen, bevor das Daueraufenthaltsrecht erfüllt war, bleibt für die Familienangehörigen unter bestimmten Bedingungen ein familiäres Freizügigkeitsrecht erhalten (§ 3 Abs. 4 FreizügG; Art. 13 Abs. 2 UnionsRL). Dies ist dann der Fall, wenn die Ehe mindestens **drei Jahre bestanden** hatte, davon **mindestens ein Jahr im Bundesgebiet**. Es kommt hierbei nicht auf den Zeitpunkt der Trennung an, sondern auf den Zeitpunkt der „Einleitung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens“. Für die Aufrechterhaltung des Freizügigkeitsrechts ist es für Drittstaatsangehörige allerdings zudem erforderlich, dass sie in eigener Person eine der Freizügigkeitsvoraussetzungen aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder 5 FreizügG erfüllen (also z. B. Arbeitnehmer*in, Selbstständige oder Arbeitssuchende sind bzw. als Nicht-Erwerbstätige über ausreichende Existenzmittel verfügen).

Im Fall einer „**besonderen Härte**“, etwa wegen Gewalt, körperlichen oder psychischen Missbrauchs oder aus anderen Gründen, aufgrund derer eine*r drittstaatsangehörigen Ehegatt*in das Festhalten an der Ehe oder der Lebenspartnerschaft nicht zugemutet werden konnte, gilt die Mindestbestandszeit von drei Jahren nicht als Voraussetzung für das Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts als Familienangehörige (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 FreizügG; Art. 13 Abs. 2 UnionsRL). Ebenfalls unabhängig von der Ehe-Mindestbestandszeit bleibt für drittstaatsangehörige Familienangehörige ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige bestehen, wenn „*durch Vereinbarung der Ehegatten oder der Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind nur im Bundesgebiet eingeräumt wurde*“ (§ 3 Abs. 4 Nr. 4 FreizügG, Art. 13 Abs. 2 UnionsRL).

In diesen Fällen erwerben die Familienangehörigen das Daueraufenthaltsrecht ebenfalls nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt (§ 4a Abs., 5). **Die Zeit nach der Scheidung zählt dafür dann mit.**

→ Daueraufenthaltsrecht nach Tod der Unionsbürger*in:

Etwas Ähnliches gilt, wenn die Unionsbürger*in verstirbt (§ 3 Abs. 2 FreizügG). In diesem Fall bleibt das Freizügigkeitsrecht für drittstaatsangehörige Familienangehörige erhalten, wenn sie sich **vor dem Tod mindestens ein Jahr** als Familienangehörige in Deutschland aufgehalten haben und zusätzlich weiterhin in eigener Person eine der Freizügigkeitsvoraussetzungen aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder 5 FreizügG erfüllen – also z. B. Arbeitnehmer*in, Selbstständige oder Arbeitssuchende sind bzw. als Nicht-Erwerbstätige über ausreichende Existenzmittel verfügen.

In diesem Fall erwerben die Familienangehörigen das Daueraufenthaltsrecht ebenfalls nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt (§ 4a Abs. 5 FreizügG). **Die Zeit nach dem Tod der Unionsbürger*in zählt dafür mit.**

Wenn die **verstorbene Unionsbürger*in** ein Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer*in, Selbstständige*r oder Arbeitssuchende*r zum Zeitpunkt ihres Todes hatte und mindestens zwei Jahre im Bundesgebiet gelebt hatte, haben die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen schon vor fünf Jahren ein Daueraufenthaltsrecht. Wenn der Tod der Unionsbürger*in aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist, besteht für die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen ein Daueraufenthaltsrecht sogar unabhängig von der Voraufenthaltszeit der Unionsbürger*in (§ 4a Abs. 3 FreizügG).

Beispiel:

Hans ist österreichischer Staatsbürger. Er ist verheiratet mit Babuna, einer indischen Staatsangehörigen, die nicht erwerbstätig ist. Hans und Babuna leben seit zweieinhalb Jahren in Deutschland. Seit einem Jahr ist Hans in einer Teilzeitstelle als Maler tätig. Aufgrund eines Herzinfarkts verstirbt Hans unerwartet und plötzlich.

Babuna hat nach dem Tod ihres Mannes ein Daueraufenthaltsrecht, da sich dieser bereits seit zwei Jahren in Deutschland aufgehalten hatte und zum Zeitpunkt des Todes erwerbstätig war. Dies gilt, obwohl Babuna noch keine fünf Jahre in Deutschland lebt.

→ Daueraufenthaltsrecht für Kinder nach Tod oder Wegzug der Unionsbürger*in aus Deutschland:

Darüber hinaus gibt es eine Regelung zum Daueraufenthaltsrecht der Kinder, wenn die Unionsbürger*in aus Deutschland wegzieht oder verstirbt. Die minderjährigen **Kinder in Schul- oder Berufsausbildung und der andere Elternteil** behalten (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) in diesem Fall stets ein familiäres Freizügigkeitsrecht. (§ 3 Abs. 3 FreizügG; Art. 12 Abs. 3 UnionsRL).

Auch in diesem Fall erwerben die Kinder und der andere Elternteil das Daueraufenthaltsrecht nach fünf Jahren (§ 4a Abs. 5 FreizügG). **Die Zeit nach dem Tod oder Wegzug der Unionsbürger*in zählt dafür mit.**

Beispiel:

Jakub ist slowakischer Staatsangehöriger und hat einige Zeit in Deutschland gearbeitet. Er ist verheiratet mit Aleksandra, einer russischen Staatsangehörigen. Die beiden haben einen gemeinsamen Sohn Samuel, der die zweite Klasse der Grundschule besucht. Jakub trennt sich von seiner Familie und kehrt dauerhaft in die Slowakei zurück. Seine Frau Aleksandra und sein Sohn Samuel bleiben in Deutschland. Aleksandra ist nicht erwerbstätig.

Samuel und seine Mutter Aleksandra behalten gem. § 3 Abs. 3 FreizügG ein familiäres Freizügigkeitsrecht. Wenn sie insgesamt fünf Jahre in Deutschland leben, erwerben sie das Daueraufenthaltsrecht. Die Zeit vor und nach Wegzug des Vaters zählen hierfür mit.

5.2 Sonderfälle: Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige nach weniger als fünf Jahren

Das Freizügigkeitsrecht sieht für bestimmte Konstellationen ein Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige vor, auch wenn der rechtmäßige Aufenthalt als Familienangehörige nicht über fünf Jahre erfüllt ist. Dies betrifft in erster Linie Fälle, in denen die Unionsbürger*in selbst erwerbstätig war und dann erwerbsunfähig wird oder in Rente geht.

- Die Familienangehörigen einer Unionsbürger*in haben ein Daueraufenthaltsrecht, wenn die stammberichtigte Unionsbürger*in sich **mindestens drei Jahre** ständig im Bundesgebiet aufgehalten und **mindestens während der letzten zwölf Monate** im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat und sie selbst
 - zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben **65 Jahre oder älter** sind, **oder**
 - ihre Beschäftigung im Rahmen einer **Vorruhestandsregelung** beenden (dann unabhängig vom Alter) (§ 4a Abs. 4 FreizügG).

In diesem Fall erwerben sowohl die Unionsbürger*in als auch die Familienangehörige das Daueraufenthaltsrecht.

- Ein Daueraufenthaltsrecht besteht für die Familienangehörigen auch, wenn die Unionsbürger*in, von der sie ihr Freizügigkeitsrecht ableiten, gearbeitet hat und ihre Erwerbstätigkeit infolge einer **vollen Erwerbsminderung** aufgibt,
 - die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist und einen **Anspruch auf eine deutsche Rente** haben (z. B. Verletztenrente), in diesem Fall sogar **ohne Voraufenthaltszeit; oder**
 - nachdem sie sich zuvor mindestens **zwei Jahre** ständig im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 4a Abs. 4 FreizügG).

In diesem Fall erwerben ebenfalls sowohl die Unionsbürger*in als auch die Familienangehörige das Daueraufenthaltsrecht.

- Ein Daueraufenthaltsrecht haben darüber hinaus die Familienangehörigen von Unionsbürger*innen, die **Grenzgänger*innen** sind. Dies gilt dann, wenn die Unionsbürger*in zuvor drei Jahre ständig im Bundesgebiet erwerbstätig war und anschließend in einem anderen EU-Staat arbeitet, den Wohnsitz aber in Deutschland beibehält und mindestens einmal in der Woche nach Deutschland zurückkehrt (§ 4a Abs. 4 FreizügG).

In diesem Fall erwerben ebenfalls sowohl die Unionsbürger*in als auch die Familienangehörige das Daueraufenthaltsrecht.

- Wenn eine **Unionsbürger*in verstirbt** und diese vorher ein Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer*in, Selbständige*r oder Arbeitssuchende*r zum Zeitpunkt ihres Todes hatte *und* mindestens zwei Jahre im Bundesgebiet gelebt hatte, haben die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen ein Daueraufenthaltsrecht vor Ablauf von fünf Jahren. Wenn der Tod der Unionsbürger*in aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist, besteht für die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen ein Daueraufenthaltsrecht unabhängig von der Voraufenthaltszeit der Unionsbürger*in (§ 4a Abs. 3 FreizügG).

6. Daueraufenthaltsrecht für nahestehende Personen von Unionsbürger*innen

Im November 2020 ist in § 1 Abs. 2 Nr. 4 FreizügG und in § 3a FreizügG ein neues Aufenthaltsrecht für drittstaatsangehörige „nahestehende Personen“ von Unionsbürger*innen eingeführt worden, sofern für sie nicht die Regelungen für Familienangehörige gelten sollten. Dabei handelt es sich um folgende Gruppen:

- ➔ **Verwandte in der Seitenlinie** (Geschwister, Tanten, Nichten, Cousins usw.) der Unionsbürger*in oder der Ehegatt*in. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass
 - die Unionsbürger*in diesen seit mindestens **zwei Jahren Unterhalt** gewährt hat. Die Unterhaltsgewährung muss auch noch zum Zeitpunkt der Antragstellung stattfinden. Eine frühere Unterhaltsgewährung allein genügt nicht. Die Höhe des Unterhalts ist nicht festgelegt. *Oder*
 - für mindestens **zwei Jahre eine häusliche Gemeinschaft** im Ausland bestanden hatte *oder*
 - nicht nur vorübergehend „schwerwiegende gesundheitliche Gründe (...) die **persönliche Pflege** von ihr durch den Unionsbürger zwingend erforderlich machen“. (§ 1 Abs. 2 Nr. 4a i. V. m. § 3a Abs. 1 Nr. 1 FreizügG)
- ➔ minderjährige, ledige **Pflegekinder** oder Kinder, für die die Unionsbürger*in die **Vormundschaft** hat; auch, wenn diese nach dem Recht des Herkunftslandes eingerichtet worden ist (z. B. nach der algerischen Kafala). Voraussetzung ist in diesem Fall, dass die Unionsbürger*in mit dem Kind im Bundesgebiet für längere Zeit in familiärer Gemeinschaft zusammenleben wird und das Kind von der Unionsbürger*in „abhängig ist“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 4b i. V. m. § 3a Abs. 1 Nr. 2 FreizügG).
- ➔ **nicht eingetragene Lebensgefährt*innen**, wenn eine „glaubhaft dargelegte, auf Dauer angelegte Gemeinschaft“ mit der Unionsbürger*in besteht und die Unionsbürger*in „mit ihr im Bundesgebiet nicht nur vorübergehend zusammenleben wird“; gemeint sind damit eheähnliche, nicht verheiratete Partnerschaften (§ 1 Abs. 2 Nr. 4c i. V. m. § 3a Abs. 1 Nr. 3 FreizügG).

Die „nahestehenden Personen“ erhalten bei Verleihung des Aufenthaltsrechts eine „*Aufenthaltskarte nach § 3a FreizügG (nahestehende Personen von EU-Bürgern)*“. Das Aufenthaltsrecht der „nahestehenden Personen“ entsteht – anders als für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen – nicht automatisch, sondern nur dann, wenn die Ausländerbehörde dies verliehen hat.

Genauere Informationen zum Aufenthalt für die „nahestehenden Personen“ finden Sie in der Arbeitshilfe „Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen“

➔ <https://t1p.de/l1ept>

Auch diese nahestehenden Personen erwerben unter bestimmten Bedingungen ein Daueraufenthaltsrecht. Allerdings ist das nicht in allen Fällen vorgesehen. Ein Daueraufenthaltsrecht entsteht für nahestehende Personen normalerweise, wenn sie

- ➔ **fünf Jahre lang mit der Unionsbürger*in rechtmäßig** in Deutschland gelebt haben (§ 4a Abs. 1 S. 2 FreizügG). Dies ist ganz vergleichbar mit dem „normalen“ Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige.
- ➔ **Daueraufenthaltsrecht nach Tod der Unionsbürger*in**: Ein Daueraufenthaltsrecht für nahestehende Personen entsteht auch, wenn die Unionsbürger*in verstirbt (§ 4a Abs. 5 i. V. m. § 3a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 FreizügG). In diesem Fall bleibt das Freizügigkeitsrecht für nahestehende Personen erhalten, wenn sie sich **vor dem Tod mindestens ein Jahr** mit dem Aufenthaltsrecht für Familienangehörige in Deutschland aufgehalten haben und zusätzlich weiterhin in eigener Person eine der Freizügigkeitsvoraussetzungen aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder 5 FreizügG erfüllen – also z. B. Arbeitnehmer*in, Selbstständige oder Arbeitssuchende sind bzw. als Nichterwerbstätige über ausreichende Existenzmittel verfügen. In diesem Fall erwerben die nahestehenden Personen das Daueraufenthaltsrecht ebenfalls nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt (§ 4a Abs. 5 FreizügG). **Die Zeit nach dem Tod der Unionsbürger*in zählt dafür mit.**

- Wenn eine **Unionsbürger*in verstirbt** und diese selbst vorher ein Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer*in, Selbständige*r oder Arbeitssuchende*r zum Zeitpunkt ihres Todes hatte *und* mindestens zwei Jahre im Bundesgebiet gelebt hatte, haben die nahestehenden Personen ein Daueraufenthaltsrecht bereits vor Ablauf von fünf Jahren. Wenn der Tod der Unionsbürger*in aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist, besteht für die nahestehenden Personen ein Daueraufenthaltsrecht unabhängig von der Voraufenthaltszeit der Unionsbürger*in (§ 4a Abs. 3 FreizügG).

- Und schließlich entsteht das Daueraufenthaltsrecht unter bestimmten Voraussetzungen auch für nahestehende Personen, wenn die **Unionsbürger*in das Rentenalter erreicht oder erwerbsunfähig wird** (in denselben Fällen wie unter Nr. 5.2 beschrieben) (§ 4a Abs. 4 FreizügG).

Zum Hintergrund: Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

In einigen Konstellationen ist für nahestehende Personen allerdings **kein eigenständiges Aufenthaltsrecht und auch kein Daueraufenthaltsrecht vorgesehen** – etwa, wenn die Pflegekinder volljährig werden oder die nicht-eingetragene Lebenspartnerschaft zerbricht. In diesen Fällen muss geprüft werden, ob sich aus dem Aufenthaltsgesetz eine Lösungsmöglichkeit ergibt – etwa über die Aufenthaltserlaubnisse nach § 34 AufenthG, die Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG oder auch eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Das Aufenthaltsgesetz muss nämlich auch auf Personen angewandt werden, für die eigentlich das Freizügigkeitsgesetz gilt, wenn dort bessere Regelungen enthalten sind (§ 11 Abs. 14 FreizügG).

7. Niederlassungserlaubnis für Unionsbürger*innen, Familienangehörige oder nahestehende Personen

Es kann vorkommen, dass in bestimmten Konstellationen die Voraussetzungen des Daueraufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz (noch) nicht erfüllt werden können. In diesen Fällen ist allerdings zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllt sind. Diese sind in manchen Fällen leichter zu erreichen als das Daueraufenthaltsrecht nach dem FreizügG. Das Aufenthaltsgesetz muss auch auf Personen angewandt werden, für die eigentlich das Freizügigkeitsgesetz gilt, wenn dort bessere Regelungen enthalten sind (§ 11 Abs. 14 FreizügG).

Beispiel 1:

Tereza ist tschechische Staatsangehörige. Sie ist 17 Jahre alt und lebt bereits seit sieben Jahren in Deutschland. Sie besucht die 12. Klasse des Gymnasiums. Ihre Mutter Bian ist vietnamesische Staatsangehörige. Sie lebt ebenfalls seit sieben Jahren in Deutschland. Beide sind damals zu Terezas Vater Petr nach Deutschland nachgezogen. Er ist tschechischer Staatsangehöriger und hat früher in Deutschland ein knappes Jahr lang gearbeitet, ist aber schon seit mehreren Jahren arbeitslos. Petr und Bian sind nicht miteinander verheiratet. Tereza fragt, welches Aufenthaltsrecht sie geltend machen kann und ob sie ein Daueraufenthaltsrecht erworben hat.

Da ihr Vater früher Arbeitnehmer war, und Tereza die Schule besucht, hat sie ein Freizügigkeitsrecht nach Art. 10 VO 492/2011. Dies besteht für Kinder ehemaliger Arbeitnehmer*innen bis zum Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung. Auch ihre Mutter Bian hat ein Freizügigkeitsrecht auf dieser Grundlage.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kann mit diesem Freizügigkeitsrecht jedoch auch nach fünf Jahren nicht das Daueraufenthaltsrecht erworben werden (EuGH, Urteil vom 8. Mai 2013; Rechtssache C-529/11 sowie BVerwG, Urteil vom 11. September 2019; BVerwG 1 C 48.18).

Tereza könnte aber eine Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG erhalten. Die Voraussetzung hierfür ist, dass sie zu ihrem 16. Geburtstag seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist. Diese hat sie zwar als Unionsbürger*in nicht, aber gem. § 11 Abs. 15 FreizügG zählen Zeiten mit materiellem Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz bzw. dem Unionsrecht wie Zeiten mit einer Aufenthaltserlaubnis. Außerdem muss sie Deutschkenntnisse auf dem Niveau B 1 haben (dies ist bei ihr durch den Schulbesuch nachgewiesen, vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG, Nr. 9.2.1.7, <https://t1p.de/6kqqv>). Ihr Lebensunterhalt muss nicht gesichert sein, so lange sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Sie hat die Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG erfüllt. Sie sollte diese bei der Ausländerbehörde beantragen. Sie könnte jedoch auch ohne Niederlassungserlaubnis bereits die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 10 StAG beantragen. Auch diese Voraussetzungen dürften bei ihr erfüllt sein.

Beispiel 2:

Filomena ist griechische Staatsangehörige. Sie hat in Griechenland Medizin studiert und lebt und arbeitet nun seit vier Jahren als Ärztin in Deutschland. Sie fragt, wann sie ein Daueraufenthaltsrecht hat.

Nach dem Freizügigkeitsgesetz erwirbt sie das Daueraufenthaltsrecht nach fünf Jahren, müsste also noch ein Jahr warten. Das Aufenthaltsgesetz sieht mit § 18c AufenthG jedoch für Fachkräfte eine Niederlassungserlaubnis bereits nach kürzerer Zeit vor.

Gem. § 18c Abs. 1 AufenthG könnte sie eine Niederlassungserlaubnis nach vier Jahren Tätigkeit als Fachkraft mit einem ausländischen Berufsabschluss erhalten, obwohl sie bislang keine Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG hat. Denn nach § 11 Abs. 15 FreizügG müssen Zeiten nach dem FreizügG wie Zeiten mit einer Aufenthaltserlaubnis gewertet werden. Alle anderen Voraussetzungen des § 18c Abs. 1 AufenthG dürfte sie erfüllen.

Falls sie ein Bruttoeinkommen von aktuell mindestens 43.992 Euro im Jahr verdienen sollte, hätte sie sogar die Voraussetzungen für die Blaue Karte gem. § 18b Abs. 2 AufenthG erfüllt und hätte bereits nach 21 Monaten eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 2 AufenthG beantragen können. Diese besseren Regelungen müssen auch auf Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen angewandt werden.

Das Aufenthaltsgesetz sieht eine ganze Reihe unterschiedlicher Niederlassungserlaubnisse vor, die jeweils eigene Voraussetzungen und Bedingungen haben. In der Praxis dürften in Einzelfällen vor allem folgende Niederlassungserlaubnisse relevant sein:

- **§ 18c AufenthG:** Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte
- **§ 21 Abs. 4 AufenthG:** Niederlassungserlaubnis für Selbstständige
- **§ 28 Abs. 2 AufenthG:** Niederlassungserlaubnis für Familienangehörige von Deutschen
- **§ 31 Abs. 3 AufenthG:** Niederlassungserlaubnis nach Trennung
- **§ 35 AufenthG:** Niederlassungserlaubnis für Jugendliche und minderjährig eingereiste junge Volljährige

Praxistipp: Übersicht über die Niederlassungserlaubnisse

Eine Übersicht über die unterschiedlichen Niederlassungserlaubnisse mit ihren jeweiligen Voraussetzungen finden Sie hier:

- Tabellarische Übersicht: Die Möglichkeiten eines unbefristeten Aufenthalts im Aufenthaltsgesetz (Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU), <https://t1p.de/glc2>

Der Vollständigkeit halber sei auch darauf hingewiesen, dass auch stets geprüft werden sollte, ob die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt sind. Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen, die sich acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben, haben gem. § 10 StAG den Anspruch auf Einbürgerung. Unionsbürger*innen müssen dafür ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben. Anrechenbar für die acht Jahre sind sowohl Zeiten, in denen ein materieller Freizügigkeitsgrund erfüllt war, als auch Zeiten, für die ein Aufenthaltstitel nach dem AufenthG erteilt war (z. B. eine Niederlassungserlaubnis). Die Einbürgerung ist auch dann möglich, wenn das Daueraufenthaltsrecht noch nicht bescheinigt worden ist – soweit acht Jahre lang ein Freizügigkeitsgrund erfüllt war. In bestimmten Fällen ist eine Einbürgerung auch schon nach sieben oder sogar schon nach sechs Jahren möglich (§ 10 Abs. 3 StAG).

8. Tabellarische Übersicht: Daueraufenthaltsrechte nach dem FreizügG

Unbefristete Aufenthaltsrechte nach dem Freizügigkeitsgesetz für Unionsbürger*innen, ihre Familienangehörigen und nahestehende Personen

| Welcher Paragraph? | Was ist das? | Wie lange Vor- aufenthaltszeit? | Welche weiteren Voraussetzungen? | Anmerkungen |
|--|---|--|--|--|
| Daueraufenthaltsrechte für Unionsbürger*innen | | | | |
| § 4a Abs. 1 S. 1 FreizügG | Daueraufenthalts- recht für Unions- bürger*innen (Grundnorm) | 5 Jahre rechtmä- ßiger Aufenthalt nach FreizügG bzw. Unionsrecht | Weitere Voraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, Rentenbeitragszahlungen o. ä.) werden nicht ver- langt | → Für die fünf Jahre rechtmäßigen Aufenthalts muss über einen Zeit- raum von fünf Jahren durchgehend einer oder mehrere materielle Frei- zügigkeitsgründe erfüllt gewesen sein (z. B. als Arbeitnehmer*in, Arbeitsuchende, fortgeltender Arbeitnehmer*innenstatus nach un- freiwilligem Verlust der Arbeit usw.) |
| § 4a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FreizügG | Daueraufenthalts- recht für Unions- bürger*innen bei Renteneintritt | 3 Jahre ständiger Aufenthalt | → Während der letzten zwölf Monate erwerbstätig und direkt anschließend → Rentenalter erreicht oder → Eintritt in den Vorru- hestand | → Das Daueraufenthaltsrecht entsteht in diesem Fall auch für die Familienangehörigen und die nahe- stehenden Personen gem. § 3a Abs. 1 FreizügG (§ 4a Abs. 4 FreizügG) → Für Selbstständige, die keinen Anspruch auf Altersrente haben, ist die Altersgrenze mit 60 Jahren er- reicht (Art. 17 Abs. 1 lit. a UnionsRL) → Zeiten unfreiwilliger Arbeits- losigkeit oder krankheitsbedingte Unterbrechungen gelten als Zeiten der Erwerbstätigkeit (Art. 17 Abs. 1 UnionsRL). |
| § 4a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 FreizügG | Daueraufenthalts- recht für Unions- bürger*innen bei Erwerbsminderung | 2 Jahre ständiger Aufenthalt | → Aufgabe einer Erwerbstätigkeit wegen voller Erwerbsminderung | → Das Daueraufenthaltsrecht entsteht in diesem Fall auch für die Familienangehörigen und die nahe- stehenden Personen gem. § 3a Abs. 1 FreizügG (§ 4a Abs. 4 FreizügG) → Die Dauer der Erwerbstätigkeit ist unerheblich. |
| | | keine | → Aufgabe einer Erwerbstätigkeit wegen voller Erwerbsminderung → wenn die Erwerbsmin- derung durch Arbeitsun- fall oder Berufskrankheit entstanden ist und → Anspruch auf deut- sche (Erwerbsunfähig- keits-)Rente besteht. | |
| § 4a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 FreizügG | Daueraufenthalts- recht für Unions- bürger*innen als Grenzpendler*innen | 3 Jahre Erwerbs- tätigkeit in Deutschland | → Anschließend Er- werbstätigkeit in einem anderen EU-Staat, aber weiterhin Wohnsitz in Deutschland (als Grenz- pendler*innen). | → Das Daueraufenthaltsrecht entsteht in diesem Fall auch für die Familienangehörigen und die nahe- stehenden Personen gem. § 3a Abs. 1 FreizügG (§ 4a Abs. 4 FreizügG) → Zeiten unfreiwilliger Arbeits- losigkeit oder krankheitsbedingte Unterbrechungen gelten als Zeiten der Erwerbstätigkeit (Art. 17 Abs. 1 UnionsRL). |

| Welcher Paragraph? | Was ist das? | Wie lange Vor-aufenthaltszeit? | Welche weiteren Voraussetzungen? | Anmerkungen |
|---|---|--|---|---|
| Daueraufenthaltsrechte für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürger*innen | | | | |
| § 4a Abs. 1 S. 2 FreizügG | Daueraufenthaltsrecht für die Familienangehörigen von Unionsbürger*innen (Grundnorm) | 5 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt mit der Unionsbürger*in | | → Gilt auch für nahestehende Personen von Unionsbürger*innen gem. § 3a Abs. 1 FreizügG. |
| § 4a Abs. 3 FreizügG | Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige beim Tod einer erwerbstätigen Unionsbürger*in | keine | → für Familienangehörige, die mit einer erwerbstätigen Unionsbürger*in zusammengelebt hatten, wenn die Unionsbürger*in verstirbt und → die verstorbene Unionsbürger*in sich zuvor zwei Jahre ständig in Deutschland aufgehalten hat oder → die Unionsbürger*in wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit verstorben ist | → Gilt auch für nahestehende Personen von Unionsbürger*innen gem. § 3a Abs. 1 FreizügG. |
| § 4a Abs. 5 i. V. m. § 3 Abs. 2 FreizügG | Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige nach Tod der Unionsbürger*in | 5 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt | → Wenn sich die Familienangehörigen vor dem Tod der Unionsbürger*in mindestens ein Jahr als Familienangehörige in Deutschland aufgehalten haben → und in eigener Person ein Freizügigkeitsrecht erfüllen | → Auch dann, wenn die Unionsbürger*in nicht erwerbstätig war → Gilt auch für nahestehende Personen von Unionsbürger*innen gem. § 3a Abs. 1 FreizügG (§ 4a Abs. 5 i.V.m. § 3a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 FreizügG) |
| § 4a Abs. 5 i. V. m. § 3 Abs. 3 FreizügG | Daueraufenthaltsrecht für Kinder und den anderen Elternteil nach Tod oder Wegzug der*des Unionsbürger*in, wenn Kinder in der Schule sind | 5 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt | → Kinder absolvieren eine Schul- oder Berufsausbildung die Schule (Grundschule bis Berufsausbildung / Studium) | → gilt sowohl für die Kinder als auch für den anderen Elternteil → „Wegzug“ heißt, dass die Unionsbürger*in Deutschland verlässt. |
| § 4a Abs. 5 i. V. m. § 3 Abs. 4 FreizügG | Daueraufenthaltsrecht für Ehepartner*in nach Scheidung | 5 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt | → Wenn die Ehe mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet (Absehen von diesen Zeiträumen in Härtefällen, z. B. Gewalt in der Ehe) → und die Familienangehörigen in eigener Person ein Freizügigkeitsrecht erfüllen | |